

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 494/08 B

L 7 R 96/08 (LSG Mecklenburg-Vorpommern)
S 7 R 58/07 (SG Schwerin)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , die Richterinnen Dr. G ü n n i k e r
und den Richter K a r m a n s k i
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Mecklenburg-Vorpommern vom 30. September 2008 wird
als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 30.9.2008 hat das Landessozialgericht Mecklenburg-Vorpommern (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer höheren Altersrente unter Berücksichtigung der "zusätzlichen Belohnung für Eisenbahner" als rentenwirksames Entgelt im Zugunstenverfahren verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS des § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. Die Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, da der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Fragen sich stellen, dass diese noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine konkrete Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (sog Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebeurteilung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist die Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Belohnung für Eisenbahner in der DDR als rentenwirksam erzielter Arbeitverdienst gemäß § 256a SGB VI verfassungswidrig?"
- 6 Er hat es jedoch versäumt, die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Rechtsfrage ausreichend darzutun.
- 7 Klärungsbedürftig ist eine Rechtsfrage nicht, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, sich zB unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das



Revisionsgericht bzw das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; s hierzu auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, so muss substantiiert vorgetragen werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).

- 8 Der Kläger führt aus, dass über die Rechtsfrage - soweit ersichtlich - unmittelbar noch nicht höchstrichterlich entschieden worden sei und sich ihre Beantwortung auch nicht mittelbar aus anderen Entscheidungen ergebe. Dieser Einschätzung stehe auch das Urteil des erkennenden Senats vom 11.12.2002 (*B 5 RJ 14/00 R - BSGE 90, 197 = SozR 3-2600 § 256a Nr 10*) nicht entgegen, da dieses sich in erster Linie mit der Berücksichtigung des Steigerungssatzes von 1,5 für Angehörige der Deutschen Reichsbahn auseinanderzusetzen gehabt habe. Dasselbe gelte für den (auf Grund einer Verfassungsbeschwerde ua gegen das vorgenannte Urteil ergangenen) Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 30.8.2005 (*1 BvR 616/99, 1 BvR 1028/03 - SozR 4-2600 § 256a Nr 1*), der in erster Linie eine Verletzung von Grundrechten bei der Versagung einer Sonderversorgung ehemaliger Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn in der DDR nach Rentenüberleitung in die gesamtdeutsche Rentenversicherung verneint habe. Dieses Vorbringen reicht zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Vielmehr hätte der Kläger in Auseinandersetzung mit den vorerwähnten Entscheidungen aufzeigen müssen, dass diese sich mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Belohnung für Eisenbahner in der DDR als rentenwirksamer Arbeitsverdienst nicht beschäftigt haben und auch keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage enthalten. Dies gilt umso mehr, als das LSG dem Urteil des BSG vom 11.12.2002 (*aaO*) entnommen hat, dass dieses explizit entschieden habe, die Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Belohnung sei mangels Bestehens einer Beitragspflicht verfassungsgemäß. Des Weiteren hätte der Kläger darlegen müssen, dass sich auch aus der übrigen Rechtsprechung des BVerfG, insbesondere zu dem in der Beschwerdebegründung besonders erwähnten Art 3 Abs 1 Grundgesetz, keine Kriterien für die Beantwortung der aufgezeigten Frage ableiten lassen.
- 9 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

